

Gesetzentwurf

Hannover, den 02.02.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über Verordnungen und Zuständigkeiten

Artikel 1

Dem § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291) wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Verordnungen über Gebote oder Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, die aufgrund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes erlassen werden, können anstelle der Verkündung im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt nach Absatz 1 Satz 1 auf der Internetseite www.niedersachsen.de/verkuendung verkündet werden (Ersatzverkündung). ²Gleiches gilt für die Verkündung anderer Verordnungen nach Absatz 1 Satz 1, wenn Gefahr im Verzug ist. ³Eine zusätzliche Verkündung in der Form des Absatzes 1 Satz 1 ist unverzüglich nachzuholen. ⁴In der Verkündung nach Satz 3 ist auf den Tag der vorangegangenen Ersatzverkündung hinzuweisen. ⁵Im Fall einer Ersatzverkündung nach Satz 1 oder 2 steht die Bereitstellung der Verordnung in elektronischer Form auf der Internetseite der Ausgabe des Verkündungsblatts nach Absatz 3 gleich.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung darf das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung unter den Voraussetzungen der §§ 28 bis 31 IfSG durch Verordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19, also der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 als Krankheitserreger ausgelösten Erkrankung, wurde am 11. März 2020 von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Pandemie erklärt. Es handelt sich in Deutschland und insgesamt weltweit um eine überaus dynamische und sehr ernst zu nehmende Situation. COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös, es kann - auch ohne bekannte Vorerkrankungen und bei jungen Menschen - zu schweren bis hin zu lebensbedrohlichen oder letalen Krankheitsverläufen kommen. Die Krankheit kann örtlich und überörtlich sehr schnell sowie massiv zunehmen und dann insbesondere das öffentliche Gesundheitswesen, aber auch die Einrichtungen für die ambulante und stationäre medizinische Versorgung stark belasten oder sogar überfordern. Deshalb sind und bleiben intensive gesamtgesellschaftliche rasche Gegenmaßnahmen nötig, um die Folgen der COVID-19-Pandemie für Deutschland zu minimieren. Ziel des danach zwingend gebotenen staatlichen Handelns und auch der durch Niedersachsen bereits in mehreren Verordnungen getroffenen Maßnahmen ist es, die dargestellte Dynamik der Infektionen schnell und wirksam zu durchbrechen und damit zugleich gravierende Schäden zu vermeiden.

Nach § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten (NVOZustG) muss die Verkündung von Verordnungen - und damit bislang auch solcher nach § 32 IfSG - im Gesetz - und Verordnungsblatt erfolgen. Dies erfordert nach Ausfertigung der Verordnung eine Herstellung des Verkündungsblattes in einer Druckerei und die Auflieferung der Papierstücke

des Gesetz- und Verordnungsblattes bei der Post. Diese Verkündungsschritte sind bislang - unabhängig davon, dass die Landesregierung den Verordnungstext immer auch unverzüglich elektronisch nachrichtlich zur Verfügung stellt - für eine rechtswirksame Verkündung zwingend notwendig.

Gemäß Artikel 45 Abs. 1 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung kann der Gesetzgeber von der Regelverkündung von Verordnungen im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt abweichende gesetzliche Regelungen treffen. Dies geschieht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, denn die Eindämmung der teilweise sehr schnellen exponentiellen Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Niedersachsen setzt voraus, dass Verordnungen in jedem Fall ohne Verzögerung nach ihrer Ausfertigung verkündet werden können. Hier kann es gerade im Fall eines exponentiellen Infektionsgeschehens auf jeden einzelnen Tag ankommen. Darüber hinaus kann es auch zur Bekämpfung anderer übertragbarer Krankheiten erforderlich sein, ohne Verzögerung Verordnungen verkünden zu können.

Die durch den Gesetzentwurf eingesparte Zeit, die bislang für die drucktechnische Verkündungsabwicklung benötigt wird, kann zur Beschleunigung der Maßnahmen, für (etwas) längere Beteiligungsfristen und/oder für eine vertiefte inhaltliche Ausformulierung und Abwägung der Verordnungsinhalte genutzt werden.

Der Bund und die meisten anderen Bundesländer verfügen bereits über elektronische Ersatz- oder Notverkündungsformen für derartige Eilfälle.

Vom Ordnungsgeber letztlich ungewollte papierdruckbedingte Verzögerungen gilt es auch in denjenigen Fällen zu vermeiden, in denen Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz oder Einschränkungen der Grundrechte nach § 32 Satz 3 IfSG wieder aufgehoben werden sollen, sobald der Ordnungsgeber diese als epidemiologisch nicht länger erforderlich erachtet. Denn auch das Aufrechterhalten von Beschränkungen kann im Einzelfall für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen etc. existenzielle Bedeutung haben. Auch in diesem Fall soll es daher zukünftig vermieden werden, dass Lockerungen lediglich aus Gründen der notwendigen Arbeitsschritte der Papierverkündung (Drucksatz, Papierdruck, Postauflieferung der Papierstücke) z. B. erst um ein Wochenende verzögert in Kraft treten können.

In anderen Bundesländern werden auch solche Lockerungen zum Zweck der Ersatzverkündung teilweise unter den Begriff „Gefahr im Verzug“ nach den dortigen landesverkündungsrechtlichen Vorschriften subsumiert. Ein solches Verständnis von „Gefahr im Verzug“ führt aber zu Begründungsaufwand und letztlich zu Rechtsrisiken. Dies wird im vorliegenden Gesetzentwurf vermieden, indem Verordnungen nach § 32 IfSG umfassend der Möglichkeit einer Ersatzverkündung zugänglich gemacht werden.

Sowohl für Beschränkungen als auch für Lockerungen nach § 32 IfSG kommt ergänzend hinzu, dass die unverzügliche Verkündung im Internet eine teilweise für die effektive Pandemiebekämpfung wichtige bundesweite Vereinheitlichung der Verkündungstermine der Verordnungen aller Länder erleichtert.

Über Verordnungen nach § 32 IfSG hinaus soll auch für Verordnungen in anderen Rechtsgebieten bei Gefahr im Verzug künftig eine solche Ersatzverkündung möglich sein.

Durch die vereinfachte und beschleunigte Verkündung wird die nach dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 1 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung, Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes) erforderliche Möglichkeit der verlässlichen Kenntnisnahme der Öffentlichkeit von Rechtsnormen nicht beeinträchtigt. Die vereinfachte Verkündung ist auf konkret bestimmte Sonderfälle begrenzt und das hierfür zu nutzende Verkündungsmedium klar bezeichnet. Die Veröffentlichung im Internet ist auch gleichermaßen geeignet, sich zuverlässig Kenntnis vom Inhalt der Rechtsnormen zu verschaffen. Die Verkündung im Internet erleichtert angesichts der heutigen Verbreitung der Internetnutzung sogar für die Mehrheit der Bürger den - gerade in der Pandemiesituation wichtigen - schnellen Zugang zur amtlichen Fassung der Rechtsnormen.

Die unverzüglich nachzuholende Verkündung in der Form des Absatzes 1 Satz 1, also in der Papierform des Gesetz- und Verordnungsblattes, gewährleistet die vom Internet unabhängige dauerhafte Verfügbarkeit und Archivierung der Verordnungen.

Perspektivisch wird eine erneute weitreichendere Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten - unabhängig von der aktuellen Pandemielage - angestrebt und zwar dahin gehend, für sämtliche Inhalte des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes und des Niedersächsischen Ministerialblattes auf einer Verkündungsplattform des Landes Niedersachsen im Internet eine (originäre) amtliche Verkündung vornehmen zu können. Die notwendige rechtlich und technisch fundierte Umsetzung dieser grundlegenden und umfassenden Umstellung der amtlichen Verkündung ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

II. Ergebnis der Ressortbeteiligung

Alle Ressorts haben mitgezeichnet.

III. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Zu diesem Gesetzentwurf wurde eine Verbandsbeteiligung durchgeführt. Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AGKSV) hat keine Bedenken geäußert. Ihre Anregung, bei der späteren Papierverkündung auf den Tag der Ersatzverkündung hinzuweisen, wurde aufgegriffen und der Gesetzentwurf entsprechend ergänzt.

Darüber hinaus hat die AGKSV um Prüfung gebeten, ob auch für die Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen - etwa solcher des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in Wahrnehmung von Aufgaben der Landkreise und kreisfreien Städte gemäß § 3 a des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst - Sonderregelungen für eine umgehende elektronische Bekanntmachung erforderlich sind.

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Gesetzentwurf (lediglich) die Verkündung von Verordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 NVOZustG neu geregelt werden soll, ist dieser Vorschlag nicht aufgegriffen worden. Maßgebliches Ziel des Gesetzentwurfs ist die Schaffung der Möglichkeit der Verkündung im Internet im Fall des Erlasses einer aufgrund des § 32 IfSG erlassenen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung übertragbarer Krankheiten (aktuell: der Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2).

Die Ausweitung des Vorhabens auf die oben genannten anderen Bereiche, die strukturell nicht das Niedersächsische Gesetz- und Verordnungsblatt, sondern das Niedersächsische Ministerialblatt betreffen und insgesamt einer anderen Veröffentlichungssystematik unterliegen, würde der schnellen Umsetzung dieses zentralen Anliegens entgegenstehen.

Die Landesregierung wird die von kommunaler Seite angeregte Ausdehnung der elektronischen Verkündung auf weitere Dokumente mit in die anzustellenden Detailplanungen für eine vollständige Umstellung der amtlichen Verkündung von der Papierform auf elektronische Form einbeziehen.

IV. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien sowie auf Menschen mit Behinderungen sind nicht zu erwarten.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen durch das Gesetz keine Kosten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Norm regelt, dass die Verkündung der in Satz 1 benannten Verordnungen abweichend von § 1 Abs. 1 nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgt, sondern auch originär im Internet im Wege der Ersatzverkündung erfolgen kann. Darüber hinaus wird durch Satz 2 bei Gefahr im Verzug auch für alle anderen Verordnungen nach § 1 Abs. 1 die Möglichkeit dieser Ersatzverkündung eröffnet. Für sämtliche derart im Wege der Ersatzverkündung verkündeten Verordnungen nach § 1 Abs. 1 gilt,

dass die Verkündung in der vorgeschriebenen Form, mithin im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt, unverzüglich nachzuholen ist. Das Datum der vorherigen Ersatzverkündung ist bei der späteren Verkündung (in Papierform) im Gesetz- und Verordnungsblatt mit anzugeben.

Zu Artikel 2:

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.